



GEMEINSCHAFT DER SANITÄTSOFFIZIERE VETERINÄR DER BUNDESWEHR

SATZUNG

1. Name, Sitz und Aufgabe
- 1.1 Der Zusammenschluß von Sanitätsoffizieren der Bundeswehr mit der Approbation als Tierarzt führt den Namen "Gemeinschaft der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr" (im folgenden Gemeinschaft genannt).
- 1.2 Die Gemeinschaft hat ihren Sitz am Dienstort des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.3 Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, unter Ausschluß parteipolitischer Betätigung die berufspolitischen und approbationsgebundenen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu vertreten. Als ständige Mitgliedsorganisation der Deutschen Tierärzteschaft (DT) versteht die Gemeinschaft ihre Aufgabe vor allem darin, die Mitarbeit in der Delegiertenversammlung der DT wahrzunehmen und durch Kooperation mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 1.4 Die Gemeinschaft führt ein Emblem:
Das taillierte, waagrecht zweigeteilte Wappenschild zeigt im oberen blauen Feld das Eiserne Kreuz, während im unteren silberfarbenen Feld ein karmesinrotes V mit ebenso gefärbter Aesculapschlange zu sehen ist.

...

2. Zugehörigkeit zur Gemeinschaft

- 2.1 Die Gemeinschaft wird von Sanitätsoffizieren Veterinär der Bundeswehr gebildet.
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2.2 Sanitätsoffiziere Veterinär a.D. und/oder d.R. können durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in der Gemeinschaft verbleiben bzw. ihr beitreten.
- 2.3 Die Zugehörigkeit erlischt:
a) durch Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluß
- 2.4 Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß bis zum 01. Oktober des Jahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 2.5 Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Angehöriger der Gemeinschaft
a) die Interessen der Gemeinschaft schädigt,
b) mit den Umlagebeiträgen trotz Aufforderung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
- 2.6 Über den Ausschluß entscheidet die Gemeinschaft auf Antrag des Vorstandes.

3. Organisation der Gemeinschaft

- 3.1 Organ der Gemeinschaft ist der Vorstand.
- 3.2 Schriftliche Willenserklärungen oder Stimmabgaben der Angehörigen der Gemeinschaft sind im sogenannten Rundschreibverfahren durch den Vorstand herbeizuführen.
- 3.3 Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinschaft müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der Stimmen der Angehörigen der Gemeinschaft entschieden werden, andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

4.2 Wählbar und wahlberechtigt sind die Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr im aktiven Dienst.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Das geheime Wahlverfahren nach 3.2 wird durch einen aus mindestens 3 Sanitätsoffizieren Veterinär zu bildenden Wahlausschuß durchgeführt.

4.3 Der Vorstand ist erst bei Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes können auf Sitzungen oder in sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach Ziffer 3.2 herbeigeführt werden.

4.4 Der Vorstand informiert mindestens einmal jährlich die Angehörigen der Gemeinschaft in einer Versammlung und/oder durch Rundschreiben über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, zukünftige Vorhaben etc. sowie über die Kassenlage.

5. Aufgaben des Vorstandes

5.1 Der Vorsitzende der Gemeinschaft - bei Unabkömmlichkeit sein Vertreter - ist der Delegierte der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr bei der DT. Er ist in Personalunion Beisitzer im erweiterten Vorstand des BbT.

Die Gemeinschaft wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten.

5.2 Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder den laufenden Schriftverkehr zur Erledigung der Aufgaben.

- 5.3 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er ist für die Rundschreiben gemäß Ziffer 4.4 zuständig.
- 5.4 Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes. Darüber hinaus kann er zur Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs herangezogen werden.
- 5.5 Der Schatzmeister führt die Kasse.
Er hat der Gemeinschaft Rechnung zu legen und ist verpflichtet, eine Übersicht des Kassenstandes zu geben.
Vor der Rechnungslegung ist die Kasse durch zwei unabhängige Prüfer zu prüfen.

6. Aufwandsentschädigung

- 6.1 Der Vorsitzende, gegebenenfalls sein Vertreter, erhält für die Teilnahme an Sitzungen oder für Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.3 Satz 2, für die das dienstliche Interesse festgestellt worden ist, Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn.
- 6.2 Sonstige Aufwandsentschädigungen zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft sind im voraus vom Vorstand mehrheitlich zu genehmigen. Bei nachgewiesenen Kosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

7. Umlage

- 7.1 Ein regelmäßiger Jahresbeitrag wird nicht erhoben.
- 7.2 Zur Deckung anfallender Kosten schlägt der Vorstand der Gemeinschaft vor, außerordentliche Beiträge als Umlage zu beschließen.
- 7.3 Die beschlossene Umlage wird zu Beginn eines Rechnungsjahres - das ist das Kalenderjahr - fällig.
- 7.4 In besonders begründeten Fällen beschließt der Vorstand über Erlaß, Ermäßigung oder Stundung dieser Umlage.

9. Inkrafttreten

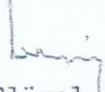
Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Angehörigen der Gemeinschaft in Kraft.

Die Satzung vom 16. Januar 1977 wird damit ungültig.

Hannover, 11. Mai 1990

Gemeinschaft der Sanitätsoffiziere Veterinär der Bundeswehr

Im Auftrag des Vorstandes


Dr. Blümel
1. Vorsitzender